

Nutzungsbedingungen für die entliehene Flugausrüstung:

- Der Pilot darf nur mit entsprechendem Flugauftrag in den eingewiesenen Fluggeländen fliegen.
- Der Pilot ist für die Einhaltung der aufgeführten Wetterbedingungen „Flüge mit dem L-Schein“ bei den eingewiesenen Fluggeländen selbst verantwortlich. Die Daten sind bei den Fluggeländen auf der Internetseite der Flugschule zu finden.
- Dem Pilot wird ein defensives Verhalten nahe gelegt.
- Bei viel Betrieb soll sich der Pilot mit einem anderen Pilot die Ausrüstung teilen.
- Der Pilot haftet für entstandene Schäden an der Flugausrüstung.
- Die Schirme sind über die Flugschule haftpflichtversichert.
- Beim Flugbetrieb muss eine 2. Person anwesend sein, die bei einem Unfall Hilfe herbeirufen kann. Die Person ist mit dem Notfallplan des entsprechenden Fluggeländes vertraut zu machen. Der Pilot/Piloten teilen mit, wenn der Flugbetrieb beendet ist.
- Die Geländeregeln sind einzuhalten. Die Nichtbenutzung bei zu hohem Graswuchs/ Beweidung oder anderen Umständen ist zu akzeptieren.
- Die Flugausrüstung wird für die Grundausbildung/ Einsteigerkurs eingesetzt. Eine Parallelnutzung ist oft möglich, wobei die Schüler in der Grundausbildung/ Einsteigerkurs Vorrang haben.
- Klamme oder nasse Schirme sind der Flugschule zu melden. Für die Trocknung (Auspacken/Ausbreiten/Wenden/ Einpacken) werden € 5.—berechnet.
- Leinenchaos beim Einpacken ist der Flugschule zu melden. Das Entwirren wird nach Aufwand berechnet.
- Der Pilot ist, sofern keine festinstallierten Windrichtungsanzeiger installiert sind für das Aufstellen und Abbauen solcher verantwortlich.
- Groundhandling ist nur mit dem Groundhandlingmaterial erlaubt
- Nutzung der Flugausrüstung nur für L-Flüge in den eingewiesenen Fluggeländen, keine Winde oder Höhenflüge.
- Bei Nichtbeachten der Nutzungsbedingungen behält sich die Flugschule ein Wiederruf des Vertrages, mit entsprechendem finanziellen Ausgleich vor.

Name/ Unterschrift/ Zeitrahmen/Telefonnummer